

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 5. Mai 2022

29.4.2022	Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes	480
	Ändert Ges. vom 12. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1	

1945/2022

**Gesetz
zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

Vom 29. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498, ber. 2022, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 59 folgende Fassung:
„§ 59 Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen
Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern“.
2. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

**Befristete Gruppengrößenerhöhung zur Schaffung von zusätzlichen
Betreuungsplätzen aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern**

- (1) Der örtliche Träger kann auf Antrag des Einrichtungsträgers eine über § 25 Absatz 3 hinausgehende und bis zum 31. Juli 2023 befristete Gruppengrößenerhöhung zulassen, wenn dies aufgrund des Zuzugs von geflüchteten Kindern mangels zur Verfügung stehender Betreuungsplätze notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die betriebserlaubniserteilende Behörde im Einzelfall feststellt, dass bei der Erhöhung der Gruppengröße das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.
- (2) Bei der Entscheidung des Einrichtungsträgers, einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen, handelt es sich um eine wesentliche organisatorische Entscheidung nach § 32 Absatz 2.
- (3) Die zusätzliche Erhöhung der Gruppengröße kann in Regel-Hortgruppen und Regel-Kindergartengruppen um bis zu drei Kinder, in Natur-Hortgruppen, Natur-Kindergartengruppen, mittleren Hortgruppen und mittleren Kindergartengruppen um bis zu zwei Kinder sowie in kleinen Hortgruppen, kleinen Kindergartengruppen, Regel-Krippengruppen und Natur-Krippengruppen um ein Kind zugelassen werden. Es kann

zugelassen werden, dass der Einrichtungsträger abweichend von § 25 Absatz 3 Satz 2 in altersgemischten Regelgruppen drei und in altersgemischten Naturgruppen zwei der unterdreijährigen Kinder, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben nur einfach zählt.

- (4) Die auf den zusätzlichen Plätzen geförderten Kinder werden für die räumlichen Anforderungen nach § 23 Absatz 1 und 2 nicht berücksichtigt. Die Zulassung der Gruppengrößenerhöhung ist unzulässig, wenn der örtliche Träger eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Absatz 3 Nummer 4 erteilt hat.
- (5) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Betreuungskraft beschäftigt wird, die die Voraussetzungen des § 28 nicht erfüllen muss.
- (6) Der Gruppenfördersatz nach § 36 Absatz 1 erhöht sich bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung um 37 Euro pro wöchentlicher Öffnungsstunde. Der Fördersatz pro Kind nach § 36 Absatz 2 berechnet sich für die zusätzlich betreuten Kinder, indem der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 durch die höchstmögliche Anzahl zusätzlich geförderter Kinder nach Absatz 3 dividiert wird. Bei der Berechnung des Fördersatzes nach § 41 bleiben die im Rahmen der Gruppengrößenerhöhung nach dieser Vorschrift zusätzlich geförderten Kinder außer Betracht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25,24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel;
Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden
Gesetze und Verordnungen können im Inter-
net unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ~~23~~ April 2022



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren